§ 67 Wiederholung der Abschlussprüfung

[1]Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. [2]Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung des zweiten Schuljahres gestattet werden. [3]Die Schülerin oder der Schüler hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis gelten soll.